

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil II.: Angebote der Jugendarbeit 2021

ADJ

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/ Soziales/ Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

**Rücksendung bitte bis:
28. Februar 2022**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt.

_____ 1-18
Kennnummer Einrichtung

1-18

_____ 1
BA Land Kreis Gemeinde Kennnummer der auskunftgebenden SA
Stelle oder Einrichtung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Im Rahmen der Statistik der Angebote der Jugendarbeit sind alle im Berichtsjahr durchgeführten **Angebote öffentlicher Träger** und alle **Angebote von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe** zu melden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Träger bzw. ihre Angebote folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Angebot oder der Träger wurde öffentlich gefördert.
- Es wurde ein Angebot der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) oder eine Mitarbeiterfortbildung zum Zwecke der Jugendarbeit (§ 74 SGB VIII) durchgeführt.

Wenn Ihr Träger bzw. das Angebot diese Voraussetzungen erfüllt, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Erhebungsbereich** und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn Ihr Träger diese Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. Sie keine entsprechenden Angebote zu melden haben, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte den Fragebogen an den Absender zurück.**

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Statistik erfasst alle während des Berichtsjahres von öffentlichen oder gemäß § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführten Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, sofern diese pauschal oder maßnahmebezogen gefördert wurden oder der Angebotsträger eine öffentliche Förderung erhalten hat.

Erfasst werden offene Angebote, gruppenbezogene Angebote, Veranstaltungen und Projekte sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6.

Öffentliche Förderung ist gegeben, wenn eine finanzielle Zuwendung aus EU-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln, ferner Mitteln z. B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes, von Koordinierungsstellen für Jugendaustauschmaßnahmen und von Nationalagenturen im Rahmen des EU-Aktionsprojektes „Jugend“ oder Landesjugendstiftungen oder vergleichbaren Quellen erfolgt.

Auf Antrag per Zuwendungsbescheid direkt geförderte Angebote sind stets zu melden.

Angebote, die aus einer pauschalen Trägerförderung (Grundförderung) oder aus verbandsintern weitergegebenen Fördermitteln aus öffentlichen Quellen finanziert wurden, sind dann zu melden, wenn

- entsprechende Verwendungs- bzw. Abrechnungsnachweise vorliegen und/oder
- Förderungsauflagen z. B. im Rahmen eines Fördervertrags eine Mittelverwendung in der Jugendarbeit vorsehen und/oder
- laut Sachbericht an den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe diese Mittel für Angebote der Jugendarbeit verwendet wurden.

Keine öffentliche Förderung im Sinne dieser Erhebung sind

- unentgeltliche Personal- oder Raumüberlassung und/oder
- Sachmittelförderung.

Nicht geförderte Angebote sind nicht zu melden.

Wurde ein Angebot von mehreren Trägern durchgeführt, bei denen aber nur ein Träger eine öffentliche Förderung erhielt, so macht dieser Angaben zum Angebot. Wurde ein Angebot von mehreren Trägern durchgeführt, die jeweils dafür eine öffentliche Förderung erhielten, meldet der Träger mit der organisatorischen und rechtlichen Letztverantwortung.

noch: Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Statistik zu den öffentlich geförderten Angeboten erfasst solche nach § 11 SGB VIII. Damit sind insbesondere gemeint

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendberatung,
- Jugendberatung.

Auch die Angebote der Jugendverbände und Jugendgruppen sind zu melden, sofern sie inhaltlich § 11 SGB VIII zuzuordnen sind. Nicht zu melden sind Angebote gemäß § 13 SGB VIII.

Nicht vom Regelungsbereich des § 11 SGB VIII erfasst werden Angebote, welche der reinen Ausübung sportlicher, kultureller oder religiöser Aktivitäten dienen. Ebenfalls nicht erfasst werden technische Übungen z. B. im Rahmen des Rettungsdienstes.

Erläuterungen und Hinweise zum Aufbau des Erhebungsbogens

Der Erhebungsbogen gliedert sich in vier Bestandteile:

- Abschnitt A: Art und Rechtsform sowie personelle Ressourcen des Trägers
- Abschnitt B: Angaben zu offenen Angeboten (Teil 1 und 2)
- Abschnitt C: Angaben zu gruppenbezogenen Angeboten (Teil 1 und 2)
- Abschnitt D: Angaben zu Veranstaltungen und Projekten (Teil 1 und 2)

Für die Abschnitte B bis D ist für jedes zu meldende Angebot eine Zeile zu befüllen. Die Angebotszeilen sind fortlaufend durchnummeriert. Für jedes zu meldende Angebot müssen Angaben auf Teil 1 und Teil 2 des jeweiligen Abschnittes gemacht werden.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

A Art und Rechtsform sowie personelle Ressourcen des Trägers 1

Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Öffentlicher Träger

- | | |
|---|-----------------------------|
| Jugendamt (örtlicher Träger) | <input type="checkbox"/> 01 |
| Landesjugendamt (überörtlicher Träger) | <input type="checkbox"/> 02 |
| Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium/Senat) | <input type="checkbox"/> 03 |
| Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt | <input type="checkbox"/> 04 |
| Andere Gebietskörperschaft,
welche als Träger der Kinder- und Jugendhilfe auftritt | <input type="checkbox"/> 05 |

Freier Träger

- Jugendverband (einschließlich Sportjugend und Jugendabteilung im Sportverband/-verein) 06
- Jugendring 07
- Jugendgruppe (nicht verbandlich organisiert), Initiative 08
- Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder deren Mitgliedsorganisationen 09
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen 10
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder dessen Mitgliedsorganisationen 11
- Diakonisches Werk und andere der EKD angeschlossene Träger 12
- Caritasverband und andere der kath. Kirche angehörige Träger 13
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 14
- Andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihnen angeschlossene Träger 15
- Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 16

Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde 01
- Körperschaft des öffentlichen Rechts 02
- Kommunalunternehmen 03
- Anstalt des öffentlichen Rechts 04
- Stiftung des öffentlichen Rechts 05
- (Gemeinnütziger) Verein 06
- Genossenschaft 07
- Stiftung des Privatrechts (auch kirchliche Stiftungen) 08
- (Gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH/GmbH) 09
- Sonstige Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. eingetragene Genossenschaft, andere Personengesellschaft, andere juristische Person des Privatrechts, andere juristische Person/Rechtsform des öffentlichen Rechts, ausländische Rechtsform, natürliche Person) 10

Personelle Ressourcen des Trägers für die Durchführung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Mehrfachnennung möglich.

- Ehrenamtlich tätige Personen 23
- Hauptberuflich tätige Personen 24
- Nebenberuflich tätige Personen 25
- Sonstige tätige Personen (Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikantinnen/Praktikanten) 26

Erläuterungen der Angebotsarten

Die Erhebung der öffentlich geförderten Angebote der Jugendarbeit unterscheidet zwischen „offenen Angeboten“ (B), „gruppenbezogenen Angeboten“ (C) sowie „Veranstaltungen und Projekten“ (D).

B Offene Angebote

Unter „Offene Angebote“ fallen beispielsweise Kinder- und Jugendzentren, -treffs, Halboffene/Offene Türen bzw. der „OT-Bereich“, pädagogisch betreute (Abenteuer-)Spielplätze, Spiel- oder Sportmobile oder aufsuchende Arbeit. Streetwork bzw. mobile Jugendarbeit als Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) fällt nicht hierunter. Auch Gruppenangebote in z. B. Jugendzentren werden nicht bei den „Offenen Angeboten“ erfasst, sondern bei den gruppenbezogenen Angeboten, sofern es sich dabei um auf Dauer angelegte Gruppen handelt und darüber hinaus die hier für gruppenbezogene Angebote zugrunde gelegten Kriterien zutreffen.

Unter offenen Angeboten sind solche mit einer Komm- und/oder Geh-Struktur zu verstehen, die im Grundsatz auf Dauer angelegt sind und keinen festen Teilnehmerkreis aufweisen. Die Teilnahme erfordert keine Mitgliedschaft und ist in aller Regel voraussetzungslos. Die offenen Angebote können in eigenen, angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie an öffentlichen Plätzen und pädagogischen Settings (im Sinne von gestalteten Rahmenbedingungen und Situationen) außerhalb von Räumlichkeiten stattfinden. Die Aufenthaltsdauer ist im Rahmen der Öffnungszeiten (einrichtungsbezogene Angebote) bzw. der Präsenzzeiten (aufsuchende Angebote) nicht festgelegt.

C Gruppenbezogene Angebote

Gruppenbezogene Angebote sind zum Beispiel regelmäßige Gruppenstunden und auf Dauer angelegte AG's. Im Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit finden diese beispielsweise in Verbänden mit spezifischen Aktivitäten sowie in Verbänden mit wechselnden Aktivitäten statt. Hierzu gehören nicht Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Sporttraining, der Konfirmanden- bzw. Firmunterricht oder auch Musikproben.

Unter gruppenbezogenen Angeboten werden solche verstanden, die in regelmäßigen Abständen, d. h. mindestens einmal im Monat, in einem zeitlich begrenzten Rahmen (in Stunden) durchgeführt werden. Im Rahmen der Arbeit von Kinder- und Jugendverbänden und Kinder- und Jugendgruppen haben die gruppenbezogenen Angebote, die von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden, eine zentrale Bedeutung. Gruppenbezogene Angebote sind anders als Projekte und Veranstaltungen nicht auf einen Zeitraum beschränkt, sie sind auf Dauer angelegt.

Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe gelten junge Menschen, die regelmäßig, d. h. an mindestens der Hälfte der Gruppentreffen, teilnehmen. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind in der Regel durch eine Beziehung zueinander (z. B. persönliches Zugehörigkeitsgefühl) und/oder eine Verbindung zum Träger (z. B. formale Mitgliedschaft, Quasi-Mitgliedschaft) gekennzeichnet.

D Veranstaltungen und Projekte

Unter „Veranstaltungen und Projekte“ fallen beispielsweise Ferienangebote (Freizeiten, Stadtranderholungen, Ferienspiele), Wochenendfahrten, Seminare, Juleica-Ausbildungen und Juleica-Fortbildungen und andere (Weiter-)Bildungsmaßnahmen, Feste, Konzerte, Angebote im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Weltkindertag, Tag der offenen Tür) und themenzentrierte Projekte (z. B. Umweltwoche) oder auch Diskussionsveranstaltungen. Ferner gehören hierzu Angebote der internationalen Jugendarbeit.

Unter „Veranstaltungen und Projekten“ werden hier Angebote, die auf einen Zeitraum festgelegt sind, gefasst; der Anfang und das Ende sind bekannt. Der Durchführungszeitraum muss nicht auf ein Kalenderjahr beschränkt, aber im Berichtszeitraum beendet sein. Die Dauer kann wenige Stunden (mindestens 3 Stunden), aber auch mehrere Veranstaltungstage umfassen (mit oder ohne Übernachtung) und muss sich nicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum beziehen. Zur Teilnahme an diesen Angeboten kann, muss aber keine Teilnahmezusicherung (Anmeldung) vorliegen. Die Teilnahme ist freiwillig und kann je nach Angebot auf Mitglieder oder bestimmte Personengruppen beschränkt werden. Veranstaltungen und Projekte sind eigenständige Angebote gegenüber der alltäglichen Arbeit in gruppenbezogenen und offenen Angeboten. Aktivitäten ohne eine gesonderte Förderung, also einer angebotsbezogenen Förderung, im Rahmen der jeweils auf Dauer angelegten „offenen Angebote“ oder „gruppenbezogenen Angebote“ (z. B. Zeitungs- oder Filmprojekt) werden nicht gesondert erhoben. Darüber hinaus werden Klassenfahrten sowie der Schüleraustausch im Rahmen der internationalen Jugendarbeit nicht erfasst.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil II.: Angebote der Jugendarbeit 2021

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten
Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark und Färöer
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich, einschl. Korsika
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch/der Republik Nordmazedonien	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegaschisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen, einschließlich Bäreninsel und Spitzbergen, auch Svalbard
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechien

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	
163	türkisch	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch (belarussisch)	Weißrussland (Belarus)
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar

noch: Afrika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
256	malawisch	Malawi
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	eswatinisch	Eswatini
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador, einschl. Galapagosinseln
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana

noch: Amerika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
340	grenadisch	Grenada
345	guatemalteckisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China, einschließl. Tibet, Hongkong, Taiwan und Macau
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien, einschließl. Sikkim
437	indonesisch	Indonesien, einschließl. Irian Jaya
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
450	kirgisisch	Kirgisistan
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	türkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate ¹
432	vietnamesisch	Vietnam

¹ Umfasst die Scheichtümer: Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudscheira, Ras-al-Chaima, Schardscha, Umm el Kaiwain

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien, einschließlich Kokosinsel, Weihnachtsinseln und Norfolk-Insel
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997 staatenlos staatenlos

B Angaben zu offenen Angeboten

B-Teil 1

Bitte tragen Sie für jedes offene Angebot Ihre Angaben in Teil 1 und Teil 2 ein.
Bei mehr als 16 offenen Angeboten, verwenden Sie die Folgebogen.

Angebotstyp ■	1= Jugendzentrum/zentrale (Groß-)Einrichtung	2= Jugendclub, Jugendtreff/ Stadteiltreff	3= Jugendfarm, Abenteuerspielplatz	4= Jugendkulturzentrum, Jugendkunst- oder Musikschule	5= Spiel- und/oder Sportmobil	6= Einrichtung/Initiative der mobilen Jugendarbeit	7= Sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot	8= Sonstiges aufsuchendes Angebot								

Beispiel																
001																
002																
003																
004																
005																
006																
007																
008																
009																
010																
011																
012																
013																
014																
015																
016																

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil II: Angebote der Jugendarbeit 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der amtlichen Jugendhilfestatistik. Zweck der Erhebung ist die Beobachtung der Auswirkungen der rechtlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) sowie zur Förderung von Fortbildungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen (§ 74 Absatz 6 SGB VIII). Die Ergebnisse bilden eine empirische Grundlage für jugendpolitisches Handeln, Verwaltungstätigkeit und wissenschaftliche Analysen. Sie dienen auch der allgemeinen Information der Medien und der Öffentlichkeit.

Die von anerkannten Trägern der freien (Kinder- und) Jugendhilfe durchgeführten öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende gemäß § 74 Absatz 6 SGB VIII für das jeweilige Erhebungsjahr werden statistisch erfasst, sofern es sich um eine finanzielle Förderung handelt (unabhängig von deren Umfang/Höhe). Nicht berücksichtigt werden Angebote, die durch eine unentgeltliche Personal- oder Raumüberlassung o. Ä. gefördert werden. Angebote öffentlicher Träger werden stets erfasst.

Im Rahmen der Erhebung werden die jeweils auf Dauer angelegten Angebote im Bereich der „Offenen Arbeit“ und der „Gruppenarbeit“ sowie zeitlich befristete Veranstaltungen und Projekte erfasst.

Angebote der (pädagogischen) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die primär auf andere Zwecke als die Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII ausgerichtet sind, gehören nicht zum Erhebungsbereich der Statistik der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Nicht zu melden sind in diesem Zusammenhang Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ausschließlich den Zweck der Religionsausübung, der parteipolitischen Arbeit, der Übung von Rettungs- und Hilfsaktionen oder auch sportliche Zwecke (regelmäßiges Training, Turnier, Wettkampf) verfolgen.

Die Erhebung wird in zweijährigem Turnus durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 8 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit eigene Angebote durchgeführt werden, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der auskunftgebenden Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil II: Angebote der Jugendarbeit 2021

Erläuterungen zum Fragebogen

■ Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Sofern die Kommune ein Angebot durchführt, ist je nach Gebietskörperschaft entweder „Jugendamt (örtlicher Träger)“ oder „Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt“ anzugeben.

Vor Ort kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich der Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe kommen, etwa bei der Abgrenzung des Kinder- und Jugendverbandes gegenüber dem Erwachsenenverband oder des Kinder- und Jugendverbandes gegenüber dem Wohlfahrtsverband bzw. der kirchlichen Organisation. Die Entscheidung hinsichtlich der entsprechenden Angaben liegt beim Auskunftgebenden. Hierzu kann – wenn vorhanden – im Zweifelsfall mit „Dachorganisationen“ Kontakt aufgenommen werden.

Zu beachten ist, dass es sich beim anzugebenden Träger um einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe handeln muss.

(Jugend-)Migranten-Organisationen sind in den genannten Kategorien zu verorten, sofern es sich um anerkannte Träger der Jugendhilfe handelt und öffentlich geförderte Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII durchgeführt werden.

■ Jugendverband (einschließlich Sportjugend und Jugendabteilung im Sportverband/-verein)

Mit Jugendverband sind Kinder- und Jugendverbände im Sinne von Selbstorganisationen junger Menschen nach § 12 SGB VIII gemeint. Das sind im Einzelnen z. B. Freizeit-, Naturschutz-, und Sportjugendverbände ebenso wie die Kinder- und Jugendverbände der Hilfsorganisationen sowie die konfessionellen Kinder- und Jugendverbände.

In Sportjugenden und Jugendabteilungen von Sportverbänden/-vereinen sind solche Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zuzuordnen und damit zu melden, die durch ihre Methodik insbesondere das Ziel verfolgen, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu deren Selbstbestimmung beizutragen (§ 1 SGB VIII).

Jugendgruppe (nicht verbandlich organisiert), Initiative

Jugendgruppen und Initiativen sind Gruppen, in denen sich junge Menschen zusammengeschlossen haben, um dauerhaft oder projektorientiert Angebote der Jugendarbeit durchzuführen. Sie gehören keinem Kinder- und Jugendverband und keinem Wohlfahrtsverband an. Initiativen der Jugendarbeit sind z. B. freie Jugendclubs, kulturpädagogische Dienste und Jugendkunstschulen, Kultur- und Medienwerkstätten, Jugendfarmen oder auch stadtteilorientierte Projekte.

Sofern die Initiative Mitglied bei einem Kinder- und Jugendverband bzw. einem Wohlfahrtsverband ist, soll die Merkmalsausprägung „Jugendgruppe, Initiative“ nicht angegeben werden, sondern „Jugendverband“ oder eine

entsprechende Merkmalsausprägung zu einem Wohlfahrtsverband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband).

Organisation der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ oder Organisation der katholischen Kirche

Bezogen auf das „Diakonische Werk“ sowie den „Deutschen Caritasverband“ sind die Abgrenzungen zu den Organisationen der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ und der katholischen Kirche nicht immer trennscharf und eindeutig möglich. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen nur eine Angabe möglich.

Zu den Organisation der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ oder der Organisation der katholischen Kirche zählen hier nicht Kinder- und Jugendverbände wie zum Beispiel die „aej“ und der „BDKJ“. Diese und vergleichbare Organisationen werden im Rahmen der Erhebung als „Jugendverbände“ erfasst.

■ Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Angabe zur Rechtsform des Trägers sind Eigenbetriebe einer Gebietskörperschaft bei der Kategorie Gebietskörperschaft anzugeben.

■ Personelle Ressourcen des Trägers für die Durchführung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Hier ist anzugeben, über welche personellen Ressourcen der auskunftsgabende Träger verfügt, die bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit eingesetzt werden können. Bei haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sind nur die anzugeben, die beim auskunftgebenden Träger beschäftigt sind. Nicht anzugeben ist also z. B. die/der örtliche Jugendpflegerin/Jugendpfleger oder ein Mitarbeitender des Kinder- und Jugendverbandes auf überörtlicher Ebene.

5 Angebotstyp (Offene Angebote)

Bei den Angaben zum Angebotstyp wird bei offenen Angeboten zwischen „Jugendzentrum/zentraler (Groß-) Einrichtung“ und „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“ unterschieden. Während der Einzugsbereich von Jugendzentren bzw. zentralen (Groß-)Einrichtungen über den sozialen Nahraum hinausgeht und überregional sein kann, so dass sich diese unter Umständen im weiten Sinne als übergreifende soziokulturelle Zentren verstehen können, zeichnen sich Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs in aller Regel allein durch ihren unmittelbaren sozialräumlichen Bezug aus. Dies gilt auch für „außerschulische Angebote an Schulen“ wie beispielsweise pädagogisch betreute Treffpunkte/Betreuungsangebote, die allen Schülerinnen/Schüler offen stehen und einen ähnlich offenen Charakter haben wie Jugendtreffs. Der Kategorie der Jugendclubs, Jugendtreffs oder auch Stadtteiltreffs sind für die Erfassung auch Bauwagen und Bauhütten zuzuordnen, sofern diese mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Im Rahmen der Statistik zu den Angeboten der Jugendarbeit werden Einrichtungen bzw. Initiativen der mobilen Jugendarbeit erfasst, die Angebote der Jugendarbeit im Kontext des § 11 SGB VIII vorhalten. Das heißt: Sofern mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist, fällt sie nicht hierunter.

6 Internationale Jugendarbeit

Als Internationale Jugendarbeit werden solche Veranstaltungen und Projekte bezeichnet, die im In- oder Ausland stattfinden und an denen Personen aus dem In- und Ausland teilnehmen (z. B. Jugendaustausch, Jugendbegegnung, Workcamps).

Den finanziellen und strukturellen Rahmen bieten insbesondere JUGEND IN AKTION in ERASMUS +, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, der Kinder- und Jugendhilfeplan des Bundes (einschließlich der Koordinierungszentren), Landesjugendpläne (bundesländerbezogene/regionale Abkommen) und kommunale Jugendpläne (Städtepartnerschaften) sowie Stiftungen.

Veranstaltungen und Projekte, die überwiegend einem schulischen Bildungszweck dienen, werden darunter nicht gefasst.

7 Themenschwerpunkte

Mit Themenschwerpunkten sind Themen und Inhalte sowie pädagogische Settings (im Sinne von gestalteten Rahmenbedingungen und Situationen) gemeint, mit denen sich bewusst beschäftigt bzw. auseinandergesetzt wird. Dabei geht es nicht um Einzelthemen des Angebots, sondern um das grundsätzliche Leitthema bzw. das Ziel, mit dem das Angebot stattfindet. Nicht erfasst werden soll das Selbstverständnis bzw. die Grundausrichtung des Trägers (wie etwa „Gemeinschaftserfahrung“, „Geselligkeit“, „Soziales Lernen“, „Freizeitbeschäftigung“), wodurch die Angebote atmosphärisch geprägt werden sollen.

Für die gruppenbezogenen Angebote wird über die Erfassung der Themenschwerpunkte nicht das trägerspezifische Selbstverständnis abgefragt. Das heißt beispielsweise, dass religiöse Gruppen, die vor allem sportlich aktiv sind, „sportbezogene Schwerpunkte“ angeben; die religiöse Grundausrichtung des Trägers soll mit diesem Schlüssel nicht erfasst werden. Im Bereich der offenen Angebote stellen Themenschwerpunkte die Inhalte dar, die neben dem offenen Bereich angeboten werden.

Bei der Angabe „kein festgelegter Schwerpunkt“ ist keine weitere Angabe eines thematischen Schwerpunkts für das Angebot möglich.

8 Schlüsselverzeichnis

Schlüssel zu den Themenschwerpunkten der zusätzlichen Aktivitäten neben dem „offenen Bereich“, der gruppenbezogenen Angebote sowie der Veranstaltungen und Projekte (max. 3 Nennungen)

Schlüssel	Themenschwerpunkt
01	Natur- und umweltbezogene Schwerpunkte (z. B. Tierschutz, Umweltschutz, Mülltrennung, Aufforstung)
02	Handwerklich-technische Schwerpunkte (z. B. Elektronik-, Metall- und Holzarbeiten)
03	Rettungs- und Hilfstechiken (z. B. Umgang mit Rettungsgerät, technische und medizinische Hilfeleistungen, Erste-Hilfe-Kurse, feuerwehrtechnische Übungen)
04	(Gesellschafts-)politische, historische, arbeitsweltbezogene, interkulturelle, weltanschauliche, religiöse Schwerpunkte (z. B. Themen wie Inklusion, Integration, Migration, Berufsorientierung, Rechtsextremismus, (Trans-)Gender, Sexualität, Aufklärung, Religion im Rahmen von Diskussionsrunden, Exkursionen o. Ä.)
05	Medien (pädagogische) Schwerpunkte (z. B. Umgang und Nutzung von Medien, wie PC, Konsolen, digitale Medien, Handy, Video & Foto oder pädagogische Arbeit und Aufklärungsangebote zu digitalen Medien, Blogs, Webseiten, Computer- und Netzwerkspele, Hardware)
06	Hauswirtschaftliche Schwerpunkte (z. B. Kochen, Backen, Ernährungsfragen)
07	Jugendkulturelle und künstlerisch kreative Schwerpunkte (z. B. Basteln, Kunst bzw. künstlerisches Gestalten, Musik, Tanz, Theater, Konzerte, Discos)
08	Spielbezogene Schwerpunkte (z. B. Gesellschaftsspiele, Gruppenspiele, Outdoorgames; nicht gemeint sind Computer- und Online-spiele, diese sind unter 05 anzugeben).
09	Sportbezogene Schwerpunkte (z. B. Klettern, Tanzsport, Turniere, Fußballcamps, Selbstverteidigungskurse)
10	Schwerpunkte im Bereich der Traditions- und Brauchtumpflege (z. B. Karneval/Fastnacht/Fasching, Trachten)
11	Schwerpunkte im Bereich der Didaktik und Methodik (z. B. Juleica-Kurse)
12	Geschlechtsdifferenzierte Schwerpunkte (z. B. Angebote zur sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität einschl. der Themen Aufklärung und Sexualität)
13	Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und Gewaltprävention (einschließlich sexueller Gewalt)
14	Schulbegleitende Angebotsschwerpunkte (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Lerngruppen)
15	Beratungen (bewusst initiierte Beratungsgespräche, nicht gemeint sind spontane „Ratgebergespräche“ im normalen Alltag des Angebots)
16	Sonstige
17	Kein festgelegter Schwerpunkt

9 Dauer und Häufigkeit

Veranstaltungen und Projekte:

Bei der Erfassung der Dauer und Häufigkeit von Veranstaltungen und Projekten wird nach der Anzahl der Veranstaltungstage gefragt. Hin- und Rückreisetage zählen als volle Tage. Im Falle geteilter oder unterbrochener Veranstaltungen oder Projekte sind die Tage des jeweiligen Angebots zu zählen, nicht die des Kalenderzeitraums.

Veranstaltungen oder Projekte, die weniger als 3 Zeitstunden umfassen, sind nicht anzugeben.

10 Gewöhnlicher Durchführungsort

Als gewöhnlicher Durchführungsort ist der geografische Ort zu verstehen, an dem das Angebot in der Regel bzw. überwiegend stattfindet. Dieser ist mit Hilfe der entsprechenden Postleitzahl zu identifizieren.

Bei gruppenbezogenen Angeboten wird darüber hinaus der Ort bzw. die Art der Räumlichkeit, an denen die regelmäßigen (Gruppen-)Treffen stattfinden, abgefragt. Unter die Kategorie „Sonstiges“ fällt dabei z. B. die Bildungsstätte, das Jugendzentrum u. Ä.

Als multilokale Angebote bzw. Angebote mit keinem festen Durchführungsort werden solche Angebote bezeichnet, die an verschiedenen Orten statt überwiegend an einem festen Standort stattfinden wie etwa überregionale Gruppentreffen in verschiedenen Jugendheimen oder Treffen an unterschiedlichen Standorten im öffentlichen Raum. Hier ist „00000“ einzutragen.

Bei Angeboten im Bereich Veranstaltungen und Projekte, die im Ausland durchgeführt werden, ist: 11111 anzugeben.

11 Öffentlicher Raum

Als Ort des Angebots ist der öffentliche Raum anzugeben, wenn das Angebot in einem allgemein zugänglichen Bereich ohne soziale und physische Barrieren stattfindet, wie etwa Fußgängerzonen, Parkanlagen, Plätze, Wälder u. Ä.

12 Teilnehmende und Besucherinnen/Besucher

Teilnehmende bzw. Besucherinnen/Besucher bei offenen Angeboten, gruppenbezogenen Angeboten sowie Veranstaltungen und Projekten, sofern es sich um Freizeiten, Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, Seminare oder Projekte handelt, sind Personen, die regelmäßig ein Angebot besuchen bzw. in Anspruch nehmen.

Teilnehmende, die sich im Rahmen des Angebots kurzzeitig bzw. zu bestimmten Zeitpunkten freiwillig engagieren, sind als Teilnehmende und nicht als Ehrenamtliche bzw. freiwillig Engagierte zu erfassen.

Die Teilnehmenden und/oder Besucherinnen/Besucher sind den Mitarbeitenden bekannt, so dass hierüber Angaben gemacht werden können. Bei Veranstaltungen und Projekten wie Festen, Feiern, Konzerten sowie Sportveranstaltungen und sonstigen Angeboten sollen hingegen lediglich die Gesamtzahl der Teilnehmenden bzw. Besucherinnen/Besucher erfasst werden.

In Bezug auf gruppenbezogene Angebote sind als Teilnehmende Kinder und Jugendliche zu fassen, die über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten regelmäßig an den Gruppenstunden teilgenommen haben.

In Bezug auf offene Angebote sind die jungen Menschen zu fassen, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten an bestimmten Öffnungstagen oder mehrmals in der Woche das offene Angebot besuchen – so genannte Stammesbesucherinnen/Stammesbesucher.

Als Teilnehmende bzw. Stammesbesucherinnen/Stammesbesucher mobiler Angebote werden hier junge Menschen gefasst, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ein solches mobiles Angebot wahrnehmen.

Da es für die Angebotsformen „Fest“, „Feier“, „Konzert“, „Sportveranstaltung“ und gegebenenfalls „Sonstiges“ unter Umständen nicht möglich ist, Angaben zur Altersverteilung der Teilnehmenden zu machen, sind hier nur Angaben zur Anzahl der Teilnehmenden zu machen.

13 Typische Dauer und Häufigkeit

Offene Angebote:

Für die offenen Angebote wird bei der Erfassung der typischen Dauer und Häufigkeit des Angebots nach einrichtungsbezogenen und aufsuchenden Angeboten unterschieden.

Als „einrichtungsbezogene Angebote“ werden alle Angebote gefasst, die überwiegend in Räumlichkeiten stattfinden. Das heißt, das Angebot findet in einem Haus oder in darin festgelegten Räumen oder in nur einem Raum oder auch auf einem zur Einrichtung gehörenden Außen- gelände statt.

Aufsuchende Angebote umfassen solche, die die Kinder und Jugendlichen an ihren Treffpunkten im öffentlichen Raum aufsuchen. Diese können auch von Einrichtungen ausgehen. Zu aufsuchenden Angeboten zählen beispielsweise auch Spielmobiler oder cliquenorientierte Arbeit im öffentlichen Raum.

Die typische Dauer und Häufigkeit einrichtungsbezogener Angebote sollte sich nach den Öffnungszeiten richten, während sich diese bei aufsuchenden Angeboten aus den Präsenzzeiten der zum Angebot gehörenden tätigen Personen ergeben.

14 Art der kooperierenden Schule

Unter Kooperation mit Schule ist die Zusammenarbeit mindestens eines Partners aus der außerschulischen Jugendarbeit mit einem schulischen Partner gefasst. Der konkrete Einsatz im gemeinsamen Projekt kann unterschiedlich gewichtet sein, die Kooperationspartner sollen aber mindestens in Abstimmungsprozesse des Projekts eingebunden sein, oder aber das Angebot sollte auf einer Kooperationsvereinbarung basieren. Schularten und deren Bezeichnungen können nach den Bundesländern variieren.

Schulart

Zu den Schulen mit mehreren Bildungsgängen gehören Schularten wie die Gemeinschaftsschule, die Werkrealschule, die Mittelschule, die Oberschule, die Regelschule, die Regionalschule, die (integrierte) Sekundarschule sowie die Stadtteilschule. Die Gliederung der Schularten unterscheidet sich in Teilen zwischen den Ländern.

Schulform

Als unterschiedliche Schulformen werden hier die Halbtagschule, die offene Ganztagschule, die teilgebundene Ganztagschule sowie die gebundene Ganztagschule erfasst. In der Halbtagschule werden die Schülerinnen/Schüler nur vormittags unterrichtet. In der offenen Ganztagschule nehmen die Schülerinnen/Schüler freiwillig an außerunterrichtlichen Angeboten teil.

In der teilgebundenen Ganztagschule, die über den Vormittagsunterricht hinaus an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend) hat, nimmt ein Teil der Schülerinnen/Schüler verpflichtend teil. In der gebundenen Ganztagschule, die über den Vormittagsunterricht hinaus an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend) hat, nehmen die Schülerinnen/Schüler verpflichtend teil.

15 Bei der Durchführung des Angebots tätige Personen

Als tätige Personen werden diejenigen bezeichnet, die bei der Durchführung des Angebots anwesend sind und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen. Bei Projekten und Veranstaltungen sind tätige Personen zu berücksichtigen, die zu einem überwiegenden Teil während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung bzw. des Projekts anwesend gewesen sind.

Hauswirtschaftliches und technisches Personal sowie Beschäftigte aus der Verwaltung sind nicht zu berücksichtigen.

Ehrenamtlich pädagogisch tätige Personen

Ehrenamtlich Tätige sind keine Teilnehmenden. Sie sind Personen jeglichen Alters, die freiwillig, unentgeltlich oder gegen eine geringfügige, unterhalb einer tariflichen Vergütung liegenden Aufwandsentschädigung sich für gemeinnützige Aufgaben in einem institutionellen Rahmen zur Verfügung stellen.

Ehrenamtliches Engagement ist dabei gleichzusetzen mit freiwilligem, bürgerschaftlichem Engagement. Das freiwillige Engagement sollte dabei regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum oder bei bestimmten Veranstaltungen ausgeübt werden. Nicht erfasst werden soll die freiwillige Tätigkeit von kurzer Dauer zu bestimmten Zeitpunkten oder verabredeten Terminen.

Unter ehrenamtlichem Engagement werden keine Aktivitäten gefasst, die von haupt- oder nebenberuflich Tätigen als Überstunden oder im Rahmen eines Praktikums, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) geleistet werden.

Haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätige Personen

Bei den haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sind nur die anzugeben, die in einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum durchführenden Träger der öffentlichen oder freien (Kinder- und) Jugendhilfe stehen. Als hauptberuflich pädagogisch Tätige werden diejenigen bezeichnet, die in der Regel mindestens mit der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit beim durchführenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sind. Die Tätigkeit der hauptberuflich bzw. hauptamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Als nebenberuflich pädagogisch tätige Personen werden diejenigen bezeichnet, die mit weniger als der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind. Die Tätigkeit der nebenberuflich bzw. nebenamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Sonstige pädagogisch tätige Personen

Unter sonstige pädagogisch tätige Personen werden hier Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikantinnen/Praktikanten, die sich über einen längeren Zeitraum in der Organisation befinden, gefasst. Die Tätigkeit muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die oben genannten tätigen Personen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Zu den sonstigen tätigen Personen zählen auch Personen, die im Rahmen eines Ausbildungsgangs bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit tätig sind. Hierzu gehören beispielsweise auch Studierende der Dualen Hochschulen oder an Berufsakademien.

16 Herkunftsland der Teilnehmenden bei Internationaler Jugendarbeit

Hier ist der Schlüssel des jeweiligen Staates einzutragen.

17 Erforderliche Signiernummern sind der separaten Unterlage „Schlüssel der Staatsangehörigkeiten“ zu entnehmen.